

Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg – Stand 2013

(Geänderte Fassung entsprechend Stadtratsbeschluss vom 24.01.2013)

I. Präambel

Die Sportförderung der Landeshauptstadt Magdeburg ist eine schon seit vielen Jahren erfolgreich praktizierte, freiwillige Leistung an eingetragene, gemeinnützig tätige Magdeburger Amateursportvereine (nachfolgend Sportvereine). Als ein wesentlicher Bestandteil der Sportentwicklungsplanung ist die Sportförderung die materielle und finanzielle Basis für das gesellschaftliche Wirken der Sportvereine.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erkennt mit den folgenden Richtlinien die gesellschafts-, sozial- und gesundheitspolitische Bedeutung des organisierten Sports als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in unserer Stadt an.

II. Übersicht der Förderzwecke der Sportförderung

1. Indirekte Sportförderung
 - 1.1 Nutzung der Kernsportstätten zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken
 - 1.2 Nutzung der Schwimmhallen zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken
 - 1.3 Langfristige Vermietung der Vereinssportstätten
2. Direkte Sportförderung
 - 2.1 Zuwendungen zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätten
 - 2.2 Zuwendungen zur Instandsetzung, Sanierung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung und den Neubau von Sportstätten
 - 2.3 Zuwendungen zur Anmietung Sportstätten Dritter
 - 2.4 Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - 2.5 Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen
 - 2.6 Zuwendungen zur Förderung von Personalausgaben im Bereich des Breiten- und Freizeitsports
 - 2.7 Zuwendungen für die Arbeit des Stadtsportbundes

III. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen für alle Förderzwecke der direkten Sportförderung

1. Für die Gewährung von Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien gelten die Vorschriften der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ – SDA II – 02/03 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die direkte Sportförderung wird als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
3. Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
4. Zuwendungen werden nur an Sportvereine gewährt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Insbesondere bei Zuwendungen für Baumaßnahmen muss der Sportverein auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und Unterhaltung der Sportstätten bieten.
5. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen haben und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Beantragt ein Sportverein einen vorzeitigen Maßnahmebeginn, so kann der Fachbereich Schule und Sport im Sinne von Ziffer 4.4 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ – SDA II – 02/03 diesen zulassen.

6. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P – siehe Anlage 1 SDA II -02/03) und bei Baumaßnahmen die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen...“ (siehe Anlage 3 der SDA II-02/03).
7. Zuwendungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis (Verwendungsnachweis) zu führen. Ist der Verwendungszweck nicht sicherzustellen, sind die Voraussetzungen für eine Förderung nicht mehr gegeben. Die nicht zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen führt gemäß Pkt. 12 der SDA 02/03 zur Rücknahme bzw. zum (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu Rück- und ggf. Zinsforderungsansprüchen.
8. Bei den Zuwendungen gehört die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, grundsätzlich nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Vorsteuerabzug ist bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan und als Erklärung darzustellen.

IV. Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für alle Förderzwecke der direkten Sportförderung

1. Der Sportverein muss seinen Sitz in Magdeburg haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen sein.
2. Der Sportverein muss Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. oder einer seiner Gliederungen sein. Eine Förderung von Bundes- oder Landesverbänden ist unzulässig.
3. Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins ist aktuell nachzuweisen und muss im Förderzeitraum anerkannt sein.
4. Direkt gefördert werden grundsätzlich nur Sportvereine mit mehr als 50 Mitgliedern.

Für die Feststellung der Anzahl der Mitglieder sind die Eintragungen in das Statistikprogramm „IVY“ des Landessportbundes Sachsen-Anhalt entscheidend.

Die indirekte Sportförderung gemäß Punkt VI.1.1 und VI.1.2 ist unabhängig von der Mitgliederzahl eines Sportvereins.

Die indirekte Förderung gemäß Punkt VI.1.1 gilt nach konkreter Absprache mit dem Jugendamt auch für den gemeinnützigen Kinder- und Jugendsport, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, der anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, die in Magdeburg ansässig sind.

5. Direkt gefördert werden nur Sportvereine, die durchschnittlich mindestens einen Mitgliedsbeitrag von 7,50 Euro (erwachsenes Mitglied) pro Monat erheben.

Wird ein Bauvorhaben mit einem städtischen Baukostenzuschuss durchgeführt, wird ein Mindestbeitrag von 10 Euro (erwachsenes Mitglied) pro Monat vorausgesetzt.

Für die Ermittlung der Durchschnittsmitgliedsbeiträge sind die Eintragungen in das Statistikprogramm „IVY“ des Landessportbundes Sachsen-Anhalt entscheidend.

In begründeten Fällen, insbesondere wenn der Verein seine Eigenmittel durch Umlagen, Spenden o. ä. im erforderlichen Maß erhöht, kann der Fachbereich Schule und Sport hiervon Ausnahmen zulassen.

Ein Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren und erwachsene Mitglieder, die Inhaber des Magdeburg-Passes sind, wird nicht gefordert.

V. Bewilligung der Zuwendungen

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gemäß SDA 02/03 – Anlage 5 durch den Fachbereich Schule und Sport bewilligt.

In Vorbereitung der Bewilligung wird eine Vergabekommission, die sich aus Vertretern des Ausschusses des Stadtrates für Bildung, Schule und Sport, des Fachbereiches Schule und Sport und des Stadtsporbundes Magdeburg e. V. zusammensetzt, die sportfachliche Beurteilung der Anträge vornehmen und Entscheidungsvorschläge unterbreiten.

VI. Richtlinien zu den Förderzwecken

Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen der Punkte III und IV:

- Sporthallen, Turnhallen;
- Schwimmhallen im Rahmen der dem Vereinssport zugewiesenen Zeiten und Bereiche;
- Trainings- und Wettkampfräume;
- Sportplatzanlagen, wie z.B. Großspielfelder, Kleinspielfelder, leichtathletische Anlagen, sportspezifische Einzelanlagen;
- andere Sportstätten sowie spezielle Anlagen des Sports, sofern für die Sportausübung ein voraussehbarer anhaltender Bedarf für möglichst viele Nutzer und Altersgruppen besteht.

Zu den förderfähigen baulichen Anlagen von Sportstätten gehören auch:

- Funktionsgebäude und -räume (u. a. Technik, Sportgerätelagerung, Sanitäreanlagen, Umkleiden);
- Gymnastik-, Kraft- und Konditionsräume;
- Sozialräume (z.B. Räume für Aufenthalt und Kommunikation, die nach Art, Größe, Lage und Funktion nicht über den Bedarf des Sports hinausgehen);
- Trainings- und Wettkampfbeleuchtung;
- Beregnungsanlagen, Brunnen- und Regenwasseranlagen;
- besondere Vorkehrungen im Emissionsschutz.

Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Teile der Einrichtungen, die nicht der sportlichen Zweckbestimmung dienen, wie z. B. Gaststätten, Kantinen, Wohnungen, Garagen oder sonstige wirtschaftlich genutzte Gebäude, Räume und Anlagen.

1. Indirekte Sportförderung

1.1 Nutzung der Kernsportstätten zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken

Für die Nutzung der Kernsportstätten gelten die Bestimmungen der „Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten und Bäder der Stadt Magdeburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt die Kernsportstätten (Sportstätten in kommunaler Trägerschaft - einschließlich Sporthallen), die nicht gemäß Punkt VI.1.3 langfristig vermietet sind, den Sportvereinen, die Sportstätten eigenständig unterhalten (Vereinssportstätten entsprechend VI.1.3) oder langfristig angemietet haben (Anmietung entsprechend VI.2.3), auf Antrag zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, für alle Nutzergruppen ohne Betriebskostenbeteiligung zur Verfügung.

Für die Magdeburger Sportvereine, die keine Sportstätten eigenständig unterhalten oder langfristig angemietet haben, gilt diese Regelung für alle Nutzergruppen ebenso, wenn sie mindestens 50 % aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren als Mitglieder im Sportverein haben.

Sportvereine, die ausschließlich Kernsportstätten nutzen und weniger als 50 % aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren als Mitglieder im Sportverein haben, beteiligen sich im Erwachsenensport an den Betriebskosten bis maximal in Höhe des ermäßigten Entgelttarifes der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Der Fachbereich Schule und Sport legt in Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung insbesondere der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, des gemeinnützigen Engagements, der Besonderheiten der Sportstättennutzung, der eigenständigen Übernahme von Betreiberpflichten (z. B. Wahrnehmung der Verschlussicherheit) nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des Betriebskostenanteils fest.

Auch für diese Sportvereine ist der Kinder- und Jugendsport kostenlos.

Vereinen, die Behindertensportgruppen zu ihren Mitgliedern zählen, werden die Betriebskosten für diese spezifischen Gruppen erlassen.

In begründeten Fällen, insbesondere wenn die Existenz des Vereins aufgrund unzumutbarer Härten gefährdet ist, kann der Fachbereich Schule und Sport befristete Ausnahmen von der Beteiligung an den Betriebskosten zulassen.

Der offenen Kinder- und Jugendarbeit der in Magdeburg ansässigen anerkannten freien Träger der Jugendarbeit wird nach konkreter Absprache mit dem Jugendamt die Möglichkeit der Nutzung von Kernsportstätten ohne Betriebskostenbeteiligung für Kinder- und Jugendsport, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, eingeräumt.

Die Nutzung und Vergabe der Kernsportstätten erfolgt auf der Grundlage der Sportstättenordnung.

Für die Nutzung der Kernsportstätten durch Sportvereine zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken und für anerkannte freie Träger der Jugendarbeit zur Durchführung von Sportangeboten im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, bei denen Eintrittsgelder erhoben und/oder Einnahmen erzielt werden, trifft die Stadt mit den Sportvereinen bzw. Trägern nach pflichtgemäßem Ermessen eine Sondervereinbarung entsprechend der jeweiligen Einnahmehöhe.

1.2 Nutzung der Schwimmhallen zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken

Für die Nutzung der Schwimmhallen im Rahmen der zugewiesenen Nutzungszeiten gelten die Bestimmungen der „Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Sportstätten und Bäder der Stadt Magdeburg“ in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.1 kostenlose Nutzung

Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt die kommunalen Schwimmhallen den Sportvereinen für die in den spezifischen Wassersportverbänden organisierten Mitglieder in den Sportarten Schwimmen, Wasserball, Tauchen, Triathlon und Retten im Rahmen von zugewiesenen Nutzungszeiten auf Antrag zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfpzwecken, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, zur Verfügung.

Für den Kinder und Jugendsport erfolgt diese spezifische Nutzung im Rahmen der zugewiesenen Zeiten ohne Betriebskostenbeteiligung.

Sportvereine, die Sportstätten eigenständig unterhalten (Vereinssportstätten entsprechend VI.1.3) oder langfristig angemietet haben (Anmietung entsprechend VI.2.3) bzw. mehr als 50 % aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren als Mitglieder im Sportverein haben, erhalten für diesen Nutzungszweck auch für den Erwachsenensport eine Nutzung ohne Betriebskostenbeteiligung.

1.2.2 Betriebskostenbeteiligung

Über die Nutzung entsprechend 1.2.1 hinaus können Sportvereinen vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten Nutzungszeiten, z.B. für Gesundheits- und Rehabilitationssport oder für nicht in den spezifischen Wassersportverbänden organisierte Mitglieder, zur Verfügung gestellt werden.

Die Sportvereine beteiligen sich für diese Nutzungszeiten an den Betriebskosten bis maximal in Höhe des ermäßigten Entgelttarifes der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Der Fachbereich Schule und Sport legt in Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung insbesondere der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, des gemeinnützigen Engagements und der besonderen Würdigung finanzieller Leistungen von Sportvereinen, die Sportstätten eigenständig unterhalten (Vereinssportstätten entsprechend VI.1.3) oder langfristig angemietet haben (Anmietung entsprechend VI.2.3), nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des Betriebskostenanteils fest.

1.2.3 Sondervereinbarung

Für die Nutzung der Schwimmhallen durch Sportvereine zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfpzwecken, bei denen Einnahmen erzielt werden, trifft die Stadt mit den Sportvereinen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Sondervereinbarung entsprechend der jeweiligen Einnahmehöhe.

1.3 Langfristige Vermietung der Vereinssportstätten

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann kommunale Sportstätten, die vorwiegend nur von einem Sportverein über längere Zeit genutzt werden, diesem als Vereinssportstätte zur eigenverantwortlichen Nutzung und Unterhaltung vermieten.

Dazu können mit den betreffenden Sportvereinen Nutzungsverträge geschlossen werden und zwar:

- solange die Stadt nur Verfügungsberechtigt ist, bis zur Vermögenszuordnung oder solange Restitutionsansprüche schweben, befristete Nutzungsverträge maximal für 2 Jahre;
- nur nach erfolgter Eigentumszuordnung und bei Freiheit oder nach Erledigung von Restitutionsansprüchen langfristige Nutzungsverträge nicht unter 10 und nicht über 30 Jahren Dauer;
- bei beabsichtigten (planungs- und baurechtlich zulässigen) Baumaßnahmen ein Erbbaurechtsvertrag in dafür erforderlichem Umfang an der Fläche nach der Zustimmung durch den Stadtrat

Wenn die Sportförderrichtlinien des Landes bei der Förderung von Baumaßnahmen eine Restlaufzeit der Nutzungsverträge von bis zu 25 Jahren voraussetzen, kann im Einzelfall eine entsprechende Verlängerung der Restlaufzeit erfolgen, um dem Sportverein die Zuwendung des Landes zu ermöglichen. Analog kann bei anderen Fördermittelgebern verfahren werden.

Für die Vermietung der Vereinssportstätten wird eine Jahresmiete von mindestens 0,02 Euro pro m² unbebaute und 0,06 Euro pro m² bebaute Fläche festgeschrieben. Dieser Mietpreis stellt einen bewussten Beitrag der Stadt zur Förderung der Sportvereine dar. Bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eines Sportvereins kann ein höherer Mietpreis festgelegt werden.

Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätten obliegt den Sportvereinen. Sie werden dabei von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von jährlichen Zuwendungen unterstützt.

Die Sportvereine haben die spezifische Nutzung der Vereinssportstätten durch den Sportunterricht der Schulen der Stadt Magdeburg zu gewährleisten.

2. **Direkte Sportförderung**

2.1 Zuwendungen zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätten

Fördergegenstand/ Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung von Vereinssportstätten, die entsprechend Punkt VI.1.3 an Sportvereine vermietet werden und die sich im Eigentum der Sportvereine befinden

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger:

- Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und IV erfüllen und außerdem einen Mietvertrag entsprechend Punkt VI.1.3 nachweisen können
- Sportvereine, die vereinseigene Sportstätten betreiben nach Einzelfallprüfung, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere wenn Kinder, Jugendliche, Behinderte oder sozial Schwache die vereinseigenen Sportstätten in hohem Umfang nutzen

Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung wird entsprechend den Antragstellungen und den vorhandenen Haushaltsmitteln jährlich für jede Vereinssportstätte neu festgelegt. Ausschlaggebend für die Höhe der Zuwendung sind insbesondere:

- die Größe der Vereinssportstätte,
- die Mitnutzung der Sportstätte durch den Schulsport,
- die Frequentierung der Vereinssportstätte,
- die Höhe der Ausgaben und Einnahmen für die Sportstätte,
- die Mitgliederanzahl und -struktur des Sportvereins.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der angemieteten Gebäude, Grundstücke und Anlagen, die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren;
- Ausgaben, die aufgrund von Werkverträgen o.ä. Vertragsformen zur laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen entstehen;
- Ausgaben für die Beseitigung von Unwetter-, Katastrophen-, Einbruchs-, Wasser-, Feuer- und Sturmschäden sofern diese nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind;
- Ausgaben für funktionell notwendige Ausstattungsgegenstände und Platzpflegegeräte (ab 150 € Einzelpreis pro Gerät (netto) nur mit gesonderter Ausweisung im Antrag und entsprechender Regelung im Zuwendungsbescheid unter Beachtung der Zweckbindungsdauer und Inventarisierungspflicht entsprechend AN-Best.-P)

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Eigenarbeitsleistungen bei baulichen Unterhaltungsmaßnahmen erbracht, können entsprechend Pkt. 9.2 der SDA II 02/03 diese als unbare Eigenmittel anerkannt und in den Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen werden. Dazu ist zusätzlich zum Kosten- und Finanzierungsplan eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung beizufügen.

Für Hilfsarbeiten wird ein Stundensatz bis maximal 10,00 EUR festgelegt. Für bauliche Arbeiten, die eine qualifizierte fachliche Eignung erfordern und von Fachkräften durchgeführt werden, wird ein Stundensatz bis maximal 15,00 EUR festgelegt.

Die Zuwendung darf die Summe der tatsächlichen finanziellen Ausgaben nicht überschreiten.

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen, vom Fachbereich Schule und Sport vorgegebenen Antragsformular beim Fachbereich Schule und Sport bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind die Nutzungsverträge mit den Schulen, Pacht- bzw. Mietverträge mit Sportlergaststätten, Kantinen oder sonstigen kostenpflichtigen Nutzern sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr, ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr und die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres beizufügen.

Wenn Einnahmen aus dem Betrieb der Sportstätte auch für andere Bereiche eingesetzt werden sollen (z. B. als Eigenmittel für Baumaßnahmen, Arbeitsfördermaßnahmen o.ä.), ist zusätzlich eine Übersicht mit dem detaillierten Einsatz der Einnahmen vorzulegen. Bei vereinseigenen Sportstätten sind der Eigentumsnachweis und eine detaillierte Aufstellung der Auslastung der Sportstätte vorzulegen.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichen Zuwendungsbescheides gemäß SDA II 02/03 für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben. Der Erlass eines vorläufigen Zuwendungsbescheides ist unter Beachtung der Festlegungen in Pkt. 2.5 der SDA II 02/03 möglich.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind Pkt. 10 der SDA II 02/03 und die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen, entsprechend SDA II 02/03 formgebundenen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Regelungen in Punkt 11 der SDA II 02/03 und die AN-Best-P entsprechend.

2.2 Zuwendungen zur Instandsetzung, Sanierung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung und den Neubau von Sportstätten

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen für die Instandsetzung, die Sanierung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung und den Neubau von Sportstätten, die

- entsprechend Punkt VI.1.3 als Vereinssportstätten an Sportvereine langfristig vermietet wurden oder
- Eigentum der Sportvereine sind oder
- von Sportvereinen langfristig, mit mindestens 15 Jahren Restlaufzeit von Dritten angemietet wurden.

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger:

Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und IV erfüllen und außerdem

- einen Mietvertrag entsprechend Punkt VI.1.3 haben oder
- Eigentümer der Sportstätte sind oder
- Sportstätten von Dritten für mindestens 15 Jahre Restlaufzeit angemietet haben.

Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung soll nicht mehr als 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein besonderes Interesse der Stadt vorliegt, kann der Fachbereich Schule und Sport im Ausnahmefall auch eine höhere Zuwendung gewähren.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgaben für die Instandsetzung, Sanierung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung sowie den Neubau von Sportstätten, soweit sie nicht dem gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand entsprechend Punkt VI.2.1 dienen (Bemessungsgrundlage sind nicht die tatsächlichen Baukosten, sondern die zuwendungsfähigen Ausgaben.)

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Eigenarbeitsleistungen bei baulichen Maßnahmen erbracht, können entsprechend Pkt. 9.2 der SDA II 02/03 diese als unbare Eigenmittel anerkannt und in den Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen werden. Dazu ist zusätzlich zum Kosten- und Finanzierungsplan eine nachvollziehbare Kalkulation zur Bewertung und Berechnung beizufügen.

Für Hilfsarbeiten wird ein Stundensatz bis maximal 10,00 EUR festgelegt. Für bauliche Arbeiten, die eine qualifizierte fachliche Eignung erfordern und von Fachkräften durchgeführt werden, wird ein Stundensatz bis maximal 15,00 EUR festgelegt.

Die Zuwendung darf die Summe der tatsächlichen finanziellen Ausgaben nicht überschreiten.

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen, vom Fachbereich Schule und Sport vorgegebenen Antragsformular beim Fachbereich Schule und Sport bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Mit dem Antrag sind

- eine genaue Schilderung des Vorhabens (Baubeschreibung)
- prüfbar Bauunterlagen (Lagepläne, Entwurfszeichnungen etc.), aus denen Art und Umfang des Bauvorhabens hervorgehen
- Bauablauf- und Bauzeitplanung
- Zustimmung des Eigentümers
- erforderliche baubehördliche oder sonstige Genehmigungen
- eine auf Kostenangeboten beruhende Kostenschätzung (mindestens 3 Kostenangebote) –
- Finanzierungsplan
- Haushaltsplan für das laufende Jahr
- Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr
- ggf. Nachweis der Eigenleistungen (genaue Angabe der Arbeiten mit Angabe der geplanten Stundenumfänge, bei Fachkräften geeigneter Nachweis der fachlichen Eignung)
- Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres
- ggf. Anträge an bzw. Bewilligungen von anderen Fördermittelgebern

vorzulegen.

Diese Antragsunterlagen bilden die Grundlage für eine Vorentscheidung in der Vergabekommission. Danach erhalten die Antragsteller im Einzelfall Anweisungen, Ausschreibungen durchzuführen, gesonderte Baukonten zu führen bzw. weitere Unterlagen beizubringen. Die Vergaberichtlinien der VOB und VOL sind einzuhalten.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichen Zuwendungsbescheides gemäß SDA II 02/03 für die beantragte Maßnahme. Sind mehrere Haushaltsjahre betroffen, erfolgt die Bewilligung vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln entsprechend Punkt 8 der SDA II - 02/03. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine entsprechend des Bauablaufplanes und des städtischen Anteils an der Gesamtfinanzierung. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind Pkt. 10 der SDA II 02/03 und die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen, entsprechend SDA II 02/03 formgebundenen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Regelungen in Punkt 11 der SDA II 02/03 und die AN-Best-P entsprechend.

2.3 Zuwendungen zur Anmietung Sportstätten Dritter

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen zur Anmietung von Sportstätten Dritter (Sportstätten, die nicht unter Punkt VI.1.1, VI. 1.2 und VI.1.3 fallen) durch Sportvereine zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger:

Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und IV erfüllen und eine Sportstätte von Dritten zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwzwecken anmieten müssen.

Die Notwendigkeit der Anmietung der Sportstätte ist vom Verein nachzuweisen. Es wird empfohlen vor Abschluss eines Mietvertrages, die Förderfähigkeit mit dem Fachbereich Schule und Sport abzuklären.

Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung soll grundsätzlich nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Miete und Nebenkosten) betragen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein besonderes Interesse der Stadt vorliegt, kann der Fachbereich Schule und Sport im Ausnahmefall auch eine höhere Zuwendung gewähren.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgaben für Miete und Nebenkosten entsprechend Mietvertrag

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen, vom Fachbereich Schule und Sport vorgegebenen Antragsformular beim Fachbereich Schule und Sport bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind ein Mietvertrag einschließlich einer Zusammenstellung der zu zahlenden Nebenkosten sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr, ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr und die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres beizufügen.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichen Zuwendungsbescheides gemäß SDA II 02/03 für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind Pkt. 10 der SDA II 02/03 und die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen, entsprechend SDA II 02/03 formgebundenen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Regelungen in Punkt 11 der SDA II 02/03 und die AN-Best-P entsprechend.

2.4 Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports der Sportvereine

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger:

Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und VI erfüllen und mindestens 20 % Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren als Vereinsmitglieder nachweisen können.

Die Anzahl der Mitglieder und der prozentuale Anteil der Kinder und Jugendlichen werden über das Statistikprogramm „IVY“ des Landessportbundes Sachsen-Anhalt ermittelt.

Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung wird entsprechend den Antragstellungen und den vorhandenen Haushaltsmitteln jährlich neu festgelegt. Bei der Höhe der Zuwendungen werden die verschiedenen Aufwendungen der einzelnen Sportvereine für den Kinder- und Jugendsport allgemein und für die Sportstätten berücksichtigt.

Ausschlaggebend für die Höhe der Zuwendung sind insbesondere

- der Prozentsatz und die Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahren und
- ob der Verein Kernsportstätten (geringerer Faktor), Vereinssportstätten (höherer Faktor) oder angemietete Sportstätten (mittlerer Faktor) nutzt.
- das Engagement für sozial schwache Kinder und Jugendliche

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für das aktive Übungs-, Trainings- und Wettkampfgeschehen der Kinder und Jugendlichen, insbesondere Fahrtkosten, Schiedsrichter- und Kampfrichtergebühren, Start- und Meldegelder, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Passgebühren o. ä. Die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes gelten entsprechend.
- Ausgaben für die Ausrichtung von Kinder- und Jugendwettkämpfen, Meisterschaften oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht entsprechend Punkt 2.5 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden;
- Ausgaben für Übungsleiterentschädigungen im Kinder- und Jugendbereich (Voraussetzung: gültige Lizenz und schriftliche Übungsleitervereinbarung)
- Ausgaben für Sportgeräte, die nicht entsprechend Punkt 2.1 dieser Richtlinien gesondert gefördert werden (ab 150 € Einzelpreis netto pro Gerät nur mit gesonderter Ausweisung im Antrag und entsprechender Regelung im Zuwendungsbescheid unter Beachtung der Zweckbindungsdauer und Inventarisierungspflicht entsprechend AN-Best.-P).
- Ausgaben des Kinder- und Jugendsports in den Ferien im Rahmen der sportvereinsgebundenen (nicht offenen) Kinder- und Jugendarbeit;
- Ausgaben für Mitgliedsbeiträge im Kinder- und Jugendsport für den Landessportbund Sachsen -Anhalt und seine Fachverbände, Versicherungsbeiträge und sonstige Gebühren und Beiträge
- sonstige Ausgaben des Kinder- und Jugendsports

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen, vom Fachbereich Schule und Sport vorgegebenen Antragsformular beim Fachbereich Schule und Sport bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind der Haushaltsplan für das laufende Jahr, ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr und die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres beizufügen.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichen Zuwendungsbescheides gemäß SDA II 02/03 für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind Pkt. 10 der SDA II 02/03 und die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen, entsprechend SDA II 02/03 formgebundenen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Regelungen in Punkt 11 der SDA II 02/03 und die AN-Best-P entsprechend.

2.5 Zuwendungen zur Durchführung von Sportveranstaltungen

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen für Sportveranstaltungen, insbesondere Großsportveranstaltungen in Magdeburg, internationale Sportbegegnungen, Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertensportveranstaltungen mit vereinsübergreifender, besonderer Bedeutung für die Stadt Magdeburg, Vereinsjubiläen

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger:

Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und VI erfüllen und bedeutende, vereinsübergreifende Sportveranstaltungen durchführen

Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung soll nicht mehr als 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein besonderes Interesse der Stadt vorliegt, kann der Fachbereich Schule und Sport im Ausnahmefall auch eine höhere Zuwendung gewähren.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgaben, die mit der Organisation und Durchführung der geförderten Sportveranstaltung unmittelbar zusammenhängen, insbesondere

- Organisationsausgaben
- Ausgaben für Fahrten und Transport
- Unterkunfts- und Verpflegungsausgaben
- Pokale, Urkunden, Sachpreise
- Ausgaben für Helfer
- Ausgaben für Rahmenprogramme
- Sonstige Ausgaben

Die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes gelten entsprechend.

Nicht zuwendungsfähig sind Geldpreise, Startgelder für Profisportler, alkoholische Getränke und Genussmittel.

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen, vom Fachbereich Schule und Sport vorgegebenen Antragsformular beim Fachbereich Schule und Sport bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Dem Antrag sind der Haushaltsplan für das laufende Jahr, ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr und die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres beizufügen.

Darüber hinaus sind Angaben zur Veranstaltung beizufügen, wie z.B. Ausschreibungen, Prospekte, Angaben zum Teilnehmerkreis, zu Besucherzahlen, anderen Förderungen etc.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichen Zuwendungsbescheides gemäß SDA II 02/03 für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf der Sportvereine. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind Pkt. 10 der SDA II 02/03 und die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen, entsprechend SDA II 02/03 formgebundenen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Regelungen in Punkt 11 der SDA II 02/03 und die AN-Best-P entsprechend.

2.6 Zuwendungen zur Förderung von Personalausgaben im Bereich des Breiten- und Freizeitsports

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen für entstehende Personalausgaben (keine ehrenamtlichen Übungsleiterentschädigungen) in den Sportvereinen im Bereich des Breiten- und Freizeitsports

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger:

Sportvereine, welche die Voraussetzungen der Punkte III und VI erfüllen und zusätzlich mehr als 300 Mitglieder oder bei weniger als 300 Mitgliedern einen Kinder- und Jugendanteil (bis 18 Jahren) von mindestens 30 % nachweisen können. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Schule und Sport hiervon Ausnahmen zulassen.

Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung wird entsprechend den Antragstellungen und den vorhandenen Haushaltsmitteln jährlich für die beantragten Personalausgaben der Sportvereine neu festgelegt.

Bei der Auswahl der zu fördernden Personalstellen (Arbeitsfördermaßnahmen, Festeinstellungen und pauschale Arbeitskräfte) werden folgende Kriterien besonders berücksichtigt:

- Gesamteinschätzung des Sportvereins (Mitgliederanzahl und -struktur, Aktivitäten, Personalsituation)
- finanzielle Situation des Sportvereins (insbesondere Fähigkeit zur Mitfinanzierung)
- Art der genutzten Sportstätten (Kernsportstätte, Vereinssportstätte)
- Ausschöpfung aller möglicher Arbeitsfördermaßnahmen anderer Institutionen (insbesondere ARGE, Land) im Vorfeld bzw. während der Förderung durch die Stadt
- inhaltliche Schwerpunkte und Wirksamkeit der Arbeit (insbesondere Einsatz im Kinder- und Jugendsport sowie im Senioren- und Behindertensport)
- Bewertung der schon im Vorfeld geleisteten Arbeit (Entwicklungen und Erfolge)
- größtmöglicher Einsatz in Schwerpunktgebieten

Zuwendungen werden vorrangig für Arbeitsfördermaßnahmen gewährt, insbesondere dann, wenn eine Kontinuität der inhaltlichen Arbeit sichergestellt ist.

Voraussetzung für die Förderung einer Festeinstellung im Sportverein ist die vorherige Ausschöpfung aller möglicher anderer Arbeitsförderungsmaßnahmen im Vorfeld sowie ein Einsatz auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports entsprechend den durch die Vergabekommission jährlich neu festzulegenden Schwerpunkten und Kriterien. Die Zuwendung beträgt maximal 70 % der Gesamtausgaben.

Bei allen Fördermaßnahmen soll der Eigenanteil des Sportvereins mindestens 10 % der Gesamtausgaben betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Schule und Sport hiervon Ausnahmen zulassen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für Personal in Arbeitsförderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports, insbesondere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Mehraufwandsentschädigungen, Entgeltvarianten, Eingliederungszuschüsse oder sonstige Maßnahmen der Arbeitsförderung (SGB III)
- Ausgaben für Festeinstellungen in den Sportvereinen auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports entsprechend den durch die Vergabekommission jährlich neu festzulegenden Schwerpunkten und Kriterien
- Ausgaben für Pauschalarbeitskräfte

zuwendungsfähig sind:

- Bruttolöhne in angemessener Höhe zur Beschäftigung

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen, als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg. Höhere Vergütungen als nach TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- zusätzliche tarifliche (TVöD) Leistungen

- Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung

- pauschale Arbeitgeberlohnsteuer

- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Verwaltungsberufsgenossenschaft

- Umlagen

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch die Sportvereine schriftlich, auf einem formgebundenen, vom Fachbereich Schule und Sport vorgegebenen Antragsformular beim Fachbereich Schule und Sport bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind eine detaillierte Maßnahmebeschreibung, Anträge an andere Fördermittelgeber, Stellenbeschreibung sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr, ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr und die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres beizufügen. Nach erfolgter Bewilligung anderer Fördermittelgeber sind die Zuwendungsbescheide einzureichen.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichen Zuwendungsbescheides gemäß SDA II 02/03 für ein Förderjahr. Sind mehrere Haushaltsjahre betroffen, erfolgt die Bewilligung vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in monatlichen Raten. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind Pkt. 10 der SDA II 02/03 und die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen, entsprechend SDA II 02/03 formgebundenen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Regelungen in Punkt 11 der SDA II 02/03 und die AN-Best-P entsprechend.

2.7 Zuwendungen für die Arbeit des Stadtsportbundes Magdeburg e. V.

Fördergegenstand/Förderzweck:

Finanzielle Zuwendungen für die Arbeit des Stadtsportbundes Magdeburg e.V. zweckgebunden für den Kinder- und Jugendsport, für Sportveranstaltungen sowie für Geschäftsausgaben und Verwaltungskosten

Förderart: Projektförderung

Finanzierungsart: Teilfinanzierung

Zuwendungsempfänger:

Stadtsportbund Magdeburg e.V.

Der Stadtsportbund Magdeburg e.V. als Dachorganisation der eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Magdeburg kann für seine Vereinsarbeit und den Geschäftsbetrieb eine Förderung erhalten. Dem Stadtsportbund Magdeburg e.V. können auch Fördermittel für Sportveranstaltungen und Projekte im Kinder- und Jugendsport (insbesondere zur Förderung sozial schwacher Kinder und Jugendlicher) gewährt werden, wenn sie im Interesse der Stadt liegen.

Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung wird jährlich neu entsprechend der Antragstellung und der vorhandenen Haushaltsmittel festgelegt.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Ausgaben für den Geschäftsbetrieb / die Verwaltungskosten des Stadtsportbundes Magdeburg e. V., insbesondere

- Miete und Mietnebenkosten
- Personalkosten, nachrangig zu anderen Fördermittelgebern und unter Ausschluss von Doppelförderungen
- Ausstattungsgegenstände

Ab 150 € Einzelpreis (netto) pro Gerät nur mit gesonderter Ausweisung im Antrag und entsprechender Regelung im Zuwendungsbescheid unter Beachtung der Zweckbindungsdauer und Inventarisierungspflicht entsprechend AN-Best.-P.

- Fahrtkosten

Die Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes gelten entsprechend.

- Verwaltungskosten, wie z.B. Büromaterial, Telefonkosten, Porto, Versicherungen, Reinigung, Müll
- Ausgaben zur Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere Ausgaben für Sportveranstaltungen und sonstige Kinder- und Jugendprojekte
- Sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Geschäftsbetrieb

Antragsverfahren:

Die Anträge auf Zuwendungen entsprechend den Sportförderungsrichtlinien sind durch den Stadtsportbund schriftlich, auf einem formgebundenen, vom Fachbereich Schule und Sport vorgegebenen Antragsformular beim Fachbereich Schule und Sport bis zum 31.10. für das Folgejahr zu stellen. In Ausnahmefällen können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind eine detaillierte Maßnahmebeschreibung, Anträge an andere Fördermittelgeber sowie der Haushaltsplan für das laufende Jahr, ein Haushaltsplanentwurf für das Förderjahr und die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres beizufügen. Nach erfolgter Bewilligung anderer Fördermittelgeber sind die Zuwendungsbescheide einzureichen.

Bewilligung:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlichen Zuwendungsbescheides gemäß SDA II 02/03 für ein Haushaltsjahr. Soweit dem Antrag nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen. Die Art der Teilfinanzierung ist im Zuwendungsbescheid anzugeben.

Auszahlung der Mittel:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch Mittelabruf des Stadtsportbundes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Dabei sind Pkt. 10 der SDA II 02/03 und die in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best.-P)“ festgelegten Fristen zu beachten.

Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen, entsprechend SDA II 02/03 formgebundenen Verwendungsnachweises bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes. Hiervon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid getroffen werden. Für den Nachweis der Verwendung gelten die Regelungen in Punkt 11 der SDA II 02/03 und die AN-Best-P entsprechend.

VII. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg-Stand 2013 treten in der vorliegenden Fassung rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg – Stand 2009 werden außer Kraft gesetzt.
2. Für das Jahr 2013 sind die Antragstellungen auf Zuwendungen für alle Förderzwecke bis 3 Monate nach Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg möglich.